

SATZUNG

über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.03.2010 folgende Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Jugendgemeinderates, Aufgabenstellung

- (1) In der Stadt Plochingen wird ein Jugendgemeinderat aus gewählten Vertretern der Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen und hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.

§ 2

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates werden von einer/ einem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter/in geleitet.

§ 3

Vorsitzende/r

- (1) In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Jugendgemeinderates werden aus den Mitgliedern ein/e Vorsitzende/r und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt. Diese Wahl leitet der Bürgermeister.
- (2) Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in bereitet die Sitzungen des Jugendgemeinderates vor, stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse aus.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass, sofern es die Bewerberlage zulässt, mindestens je 2 Sitze auf Schüler/innen des Gymnasiums, der Realschule, der Burgschule und der Marquardtschule entfallen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner sowie alle Jugendlichen, die in der Stadt Plochingen das Gymnasium, die Realschule, die Burgschule oder die Marquardtschule besuchen, sofern sie am letzten Tag des Wahlzeitraums das dreizehnte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Am letzten Tag des Wahlzeitraumes müssen die Jugendlichen seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Plochingen gemeldet sein bzw. eine Plochinger Schule besuchen.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten nach Absatz 2.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte nach § 2 Abs. 1 zu wählen sind. Er/Sie kann Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler/die Wählerin kann innerhalb der ihm/ihr zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu 3 Stimmen geben.
- (5) Die Wahl wird innerhalb eines Zeitraums von vier aufeinanderfolgenden Werktagen, die Unterrichtstage an den Plochinger Schulen sein müssen, sowie an dem darauffolgenden Tag durchgeführt (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum wird vom Jugendgemeinderat bestimmt.
- (6) Die Sitzungen der Wahlorgane (Wahlkommission, Wahlvorstände) sind öffentlich.

§ 5

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach zwei Jahren.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt oder bei einem Wohnsitz außerhalb von Plochingen aus der Plochinger Schule ausscheidet.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderates sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach; hierbei ist die Sitzverteilung nach Schularten (§ 4 Abs. 1) zu berücksichtigen.

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Jugendgemeinderates macht das Bürgermeisteramt spätestens zwölf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes öffentlich bekannt.

§ 7

Wahlbezirk, Wahlräume

Die Stadt bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden ein zentraler Wahlraum sowie weitere Wahlräume in Schulen eingerichtet.

§ 8

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 59 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) zu enthalten. Ferner ist bei Schülern und Schülerinnen der Name der besuchten Schule anzugeben.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie
 - nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder
 - nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.

Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

- (4) Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet die Wahlkommission unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfristen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Wahlkommission

- (1) Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Bürgermeisteramt eine Wahlkommission. Die Kommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und vier weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen; davon werden drei Beisitzer oder Beisitzerinnen vom Jugendgemeinderat zur Berufung vorgeschlagen. Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlkommission berufen werden. § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (2) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, darunter mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin anwesend sind.

§ 10

Wahlvorstände

- (1) Für die Leitung der Wahlhandlung wird für jeden Wahlraum ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und drei weiteren Beisitzern oder Beisitzerinnen, darunter mindestens zwei Jugendlichen. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Bürgermeisteramt berufen. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen dürfen nicht zu Mitgliedern der Wahlvorstände berufen werden. § 22 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung über die Verpflichtung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen anwesend sind.

§ 11

Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die laufenden Geschäfte der Jugendgemeinderatswahl besorgt das Bürgermeisteramt.

§ 12

Wählerverzeichnis, Benachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das getrennt nach Schulen und Einwohnern, die keiner Plochinger Schule angehören, geführt wird. Das Wählerverzeichnis wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum beim Bürgermeisteramt ausgelegt. Spätestens in der Woche vor der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt. Wahlberechtigte, die für ihre Person das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist ihre Berichtigung beantragen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (2) Spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt das Bürgermeisteramt schriftlich alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, von ihrer Eintragung.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.

§ 13

Stimmzettel, Wahlumschläge

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen mit den Angaben nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 4).

Die Stimmzettel liegen am Wahltag im zugeteilten Wahllokal bereit. Den Wahlberechtigten wird nur die Benachrichtigung nach § 12 Abs. 2 zugesandt.

§ 14

Wahlzeit

Die Wahlzeit innerhalb des Wahlzeitraumes wird vom Bürgermeisteramt für die Werktage je Schule auf mindestens einen Tag mit mindestens zwei Stunden festgelegt. Die Wahlzeit im zentralen Wahlraum dauert von 15.00 bis 19.00 Uhr.

§ 15

Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass Bewerber oder Bewerberinnen, denen eine Stimme gegeben werden soll, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, eine sonstige eindeutige Kennzeichnung oder durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet werden; im Falle der Stimmenhäufung durch Eintragung der Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen oder eine sonstige eindeutige Kennzeichnung.
- (2) Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, in den Wahlräumen in Schulen nur die an der jeweiligen Schule eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen ihre Stimme abgeben.
- (3) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Eröffnung der Wahlhandlung (§ 27), die Ordnung im Wahlraum (§ 28), die Stimmabgabe im Wahlraum (§ 29), die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen (§ 30) sowie über den Schluss der Wahlhandlung (§ 32) sind entsprechend anzuwenden. Der Wahlvorstand hat sich vor der Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin anhand des Wählerverzeichnisses darüber zu vergewissern, dass noch keine Stimmabgabe an den vorausgehenden Wahltagen an den Schulen erfolgt ist.
- (4) Nach Schluss der Wahlhandlung versiegelt der Wahlvorstand die Wahlurne, falls für den Wahlraum ein weiterer Wahltag vorgesehen ist; die Wahlurne ist sicher zu verwahren. Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung am letzten Wahltag für den Wahlraum in einer Schule ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der Wähler und Wählerinnen, indem er einerseits die Zahl der Abstimmungsvermerke, andererseits, nach Öffnung der Wahlurne, die Wahlumschläge ungeöffnet zählt. Nach Abschluss der Zählung werden die Wahlumschläge in die Wahlurne zurückgelegt und die Wahlurne versiegelt. Die Wahlurne wird zusammen mit der Wahlniederschrift den Beauftragten des Bürgermeistersamtes übergeben.
- (5) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung der Zahl der Wähler und Wählerinnen wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt.

§ 16

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Übergabe aller versiegelten Wahlurnen und aller Wahlniederschriften, spätestens am Tag nach der Wahl, ermittelt die Wahlkommission das Wahlergebnis. Festzustellen sind
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/innen,
 3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schüler/innen sind, geordnet nach den Schulen.
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen nach § 17.

- (2) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über ungültige Stimmzettel (§ 23) und ungültige Stimmen (§ 24) sind entsprechend, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Zählung der Stimmzettel und der gültigen Stimmen (§ 37 Abs. 2 ff.) sowie die Wahlniederschrift sinnvoll anzuwenden.

§ 17

Verteilung der Sitze

- (1) Je bis zu zwei Sitze werden auf Bewerber/innen verteilt, die als Schüler/innen des Gymnasiums, der Realschule, der Burgschule und der Marquardtschule die jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (Erstzuteilung). Die verbleibenden Sitze erhalten von den weiteren Bewerbern oder Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen (Zweiterteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

Können Sitze bei der Erstzuteilung nicht berücksichtigt werden, weil von einer Schule nicht die entsprechende Zahl an Bewerber/innen an der Wahl teilnimmt, so werden diese Sitze bei der Zweiterteilung berücksichtigt.

- (2) Die nicht gewählten Bewerber/innen sind insgesamt sowie getrennt nach Schularten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

§ 18

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigungen

Das Wahlergebnis wird vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen genannt. Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Das Bürgermeisteramt informiert die gewählten Bewerber/innen.

§ 19

Sitzungen, Teilnahme, Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat wird von der/vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens sechsmal jährlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Anzahl weiterer Sitzungen richtet sich nach der Geschäftslage und der Dringlichkeit. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Plochingen und durch Aushang in den Schulen, dem Jugendzentrum sowie dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Jugendgemeinderat ist auch einzuberufen oder ein bestimmter Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies von mindestens 50 wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 20

Geschäftsgang, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Niederschrift, Schriftführung

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie dem oder der Vor-

sitzenden oder dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderates sowie das Bürgermeisteramt.

- (2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin sowie eine Stellvertretung werden vom Jugendgemeinderat bestimmt. Sie müssen Mitglieder des Jugendgemeinderates sein.

§ 22

Mitwirkung im Jugendgemeinderat

- (1) Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter/in oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderates beratend teil.
- (2) Zuhörer oder Zuhörerinnen können zu Beginn jeder Sitzung Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen beantwortet der Vorsitzende.

§ 23

Besondere Teilnahmerechte

Die/Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben des Jugendgemeinderates an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 24

Etat

- (1) Dem Jugendgemeinderat wird jährlich ein Etat für Geschäftsausgaben und die Organisation von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist dem Bürgermeisteramt spätestens 2 Monate nach Ablauf eines Jahres nachzuweisen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Der Wahlzeitraum für die Wahl des Jugendgemeinderates (§ 4 Abs. 5) wird, solange ein Jugendgemeinderat nicht gewählt ist, vom Gemeinderat bestimmt. Die Berufung der Beisitzer und Beisitzerinnen für die Wahlkommission (§ 9 Abs. 1) erfolgt in diesem Fall unmittelbar durch den Bürgermeister.
- (2) Zu der ersten Sitzung nach der Wahl des Jugendgemeinderates lädt der Bürgermeister ein.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.